

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Kalkhorst

Betr.: 10. Änderung der Teilflächennutzungspläne der ehemaligen Gemeinde Kalkhorst und der ehemaligen Gemeinde Elmenhorst

Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses

Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst hat in ihrer Sitzung am 12.12.2024 die 10. Änderung der Teilflächennutzungspläne der ehemaligen Gemeinde Kalkhorst und der ehemaligen Gemeinde Elmenhorst beschlossen und die Begründung dazu gebilligt.

Die Genehmigung der 10. Änderung der Teilflächennutzungspläne der ehemaligen Gemeinde Kalkhorst und der ehemaligen Gemeinde Elmenhorst wurde mit Schreiben des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 24.02.2025 mit Nebenbestimmungen erteilt.

Die mit der Genehmigung des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 24.02.2025 verbundenen Maßgaben wurden durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst am 27.03.2025 beschlossen.

Die Erteilung der Genehmigung der 10. Änderung der Teilflächennutzungspläne der ehemaligen Gemeinde Kalkhorst und der ehemaligen Gemeinde Elmenhorst wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394) bekannt gemacht. Die 10. Änderung der Teilflächennutzungspläne der ehemaligen Gemeinde Kalkhorst und der ehemaligen Gemeinde Elmenhorst wird am Erscheinungstag dieser Bekanntmachung wirksam.

Jede Person kann die 10. Änderung der Teilflächennutzungspläne der ehemaligen Gemeinde Kalkhorst und der ehemaligen Gemeinde Elmenhorst, einschließlich der Begründung, ab diesem Tag während der Dienststunden im Fachbereich IV Bauwesen des Amtes Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Zusätzlich wird die 10. Änderung der Teilflächennutzungspläne in das Bau- und Planungsportal M-V eingestellt.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kalkhorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, sind nach § 5 Abs. 5 und 7 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Kalkhorst geltend gemacht worden sind.

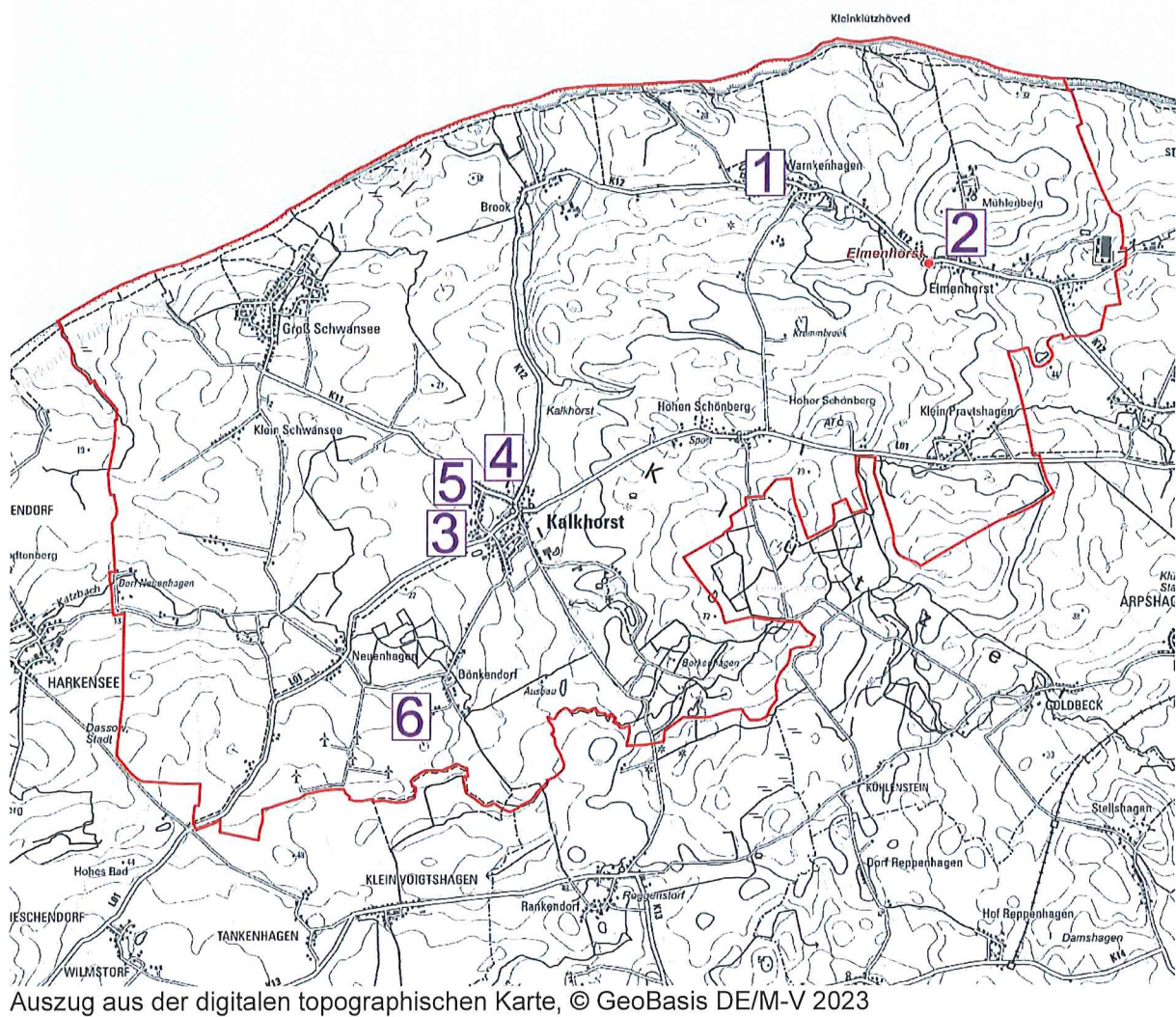
Kalkhorst, den 08.04.2025


D. Neick

Bürgermeister der Gemeinde Kalkhorst



Übersichtsplan mit Lage der Änderungsbereiche



Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2023